

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 15. März, 1888, des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, und der kaiserlichen Verordnung vom 1. Januar d. J. ist dem kommissarischen Kanzler für Deutsch Ost-Afrika Eschle für seine Person und die Dauer seiner amtlichen Thätigkeit in Deutsch Ost Afrika für den Bezirk von Dar-es Salaam die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheheschließungen bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Für das Jahr 1891 sind zu Beisitzern des kaiserlichen Gerichts für das Schutzgebiet von Kamerun ernannt worden:

1. der hamburgische Staatsangehörige Agent Kroch,el,
2. der spanische Staatsangehörige Agent Weiler,
3. der schweizerische Staatsangehörige Agent Brunzweiler,
4. der preussische Staatsangehörige Missionar Scholten,

und als deren Stellvertreter:

5. der württembergische Staatsangehörige Lehrer Christaller,

sämmtlich zu Kamerun wohnhaft.

Für das Kalenderjahr 1891 sind zu Beisitzern des kaiserlichen Gerichts für das Schutzgebiet von Togo bezw. deren Stellvertretern die für das Jahr 1890 ernannten Personen wieder bestätigt worden und zwar:

1. der Agent der Klein Poppo Faktorei von Traugott Söllner & Co. in Hamburg Paul Borng,
2. der Hauptagent der Firma Wölber & Brohm in Hamburg Ernst Krentler,
3. der Inhaber der „Deutschen Faktorei“ in Klein Poppo Johann Carl Victor,
4. der königlich preussische Stabsarzt Carl Wicke,
5. der Kommiss Martin Paul,
6. der Kommiss Wilhelm Schramm,

sämmtlich zu Klein Poppo, zu 1 bis 4 als Beisitzer, zu 5 und 6 als stellvertretende Beisitzer.

Zolleinnahmen in Ost-Afrika.

Die Einnahmen aus den an der deutsch-ostafrikanischen Küste erhobenen Ausfuhrzöllen — die Einfuhrzölle waren nach den Abmachungen des Ultans von Sanjibar mit der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft der Kontrolle der letzteren entzogen — betragen:

	1889	1890
vom 18. August bis 30. September	49 000 Rupien,	133 000 Rupien,
im Oktober	59 000	66 000
im November	47 000	15 000
im Dezember	35 000	42 000

Zusammen 190 000 Rupien, 286 000 Rupien.

